

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Abteilung Bildungsverwaltung
Amba-Alagi-Straße 10
39100 Bozen

**E-Mail: Bildungsverwaltung@provinz.bz.it
PEC: bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it**

Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren für die Ernennung zum Inspektor oder zur Inspektorin für den katholischen Religionsunterricht an den deutschsprachigen Grund- und Sekundarschulen (Landesgesetz Nr. 10/1992 und Landesgesetz Nr. 12/1998 in geltender Fassung)

Abschnitt A - Persönliche Daten des/der Antragsteller/in

Vorname Zuname

geboren am in

wohnhaft in der Gemeinde PLZ

Fraktion/Straße Nr. Tel./Handy

Steuerkodex:

E-Mail PEC Adresse

Abschnitt B - Erklärungen und andere Angaben (zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

Der/die Unterfertigte erklärt:

- a) Staatsbürger/in zu sein,
- b) in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen zu sein
 nicht eingetragen oder aus den Listen gestrichen worden zu sein – Grund angeben:
.....
.....
- c) dass gegen ihn/sie keine strafrechtlichen Verurteilungen verhängt worden sind und auch keine strafrechtlichen Verfahren behängen,
- d) nie bei einer öffentlichen Verwaltung abgesetzt oder des Amtes enthoben worden zu sein und nie die Stelle verloren zu haben, weil sie/er gefälschte Unterlagen oder Unterlagen mit nicht behebbaren Mängeln vorgelegt hat,
- e) sich in **keiner** der laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39, vorgesehenen Situationen zu befinden,
- f) **Lehrperson für den katholischen Religionsunterricht mit unbefristetem Arbeitsvertrag** an den deutschsprachigen Grund-, Mittel- oder Oberschulen in der Schuldirektion zu sein,
- g) ein **effektives Dienstalter** von Jahren (mindestens vier) zu haben,
- h) die körperliche Eignung für den Dienst zu besitzen,
- i) im Besitze des folgenden Studentitels/Diploms (**Bezeichnung und Art** angeben) zu sein:
Bezeichnung:
Verliehen von:

Art des Studientitels/Diploms:

- von einer vom Heiligen Stuhl anerkannten Hochschule verliehener akademischer Grad (Bakkalaureat, Lizentiat, Doktorat oder anderes Universitätsdiplom) in Theologie oder in anderen kirchlichen Disziplinen
- der von einem vom Heiligen Stuhl anerkannten Höheren Institut für Theologische Bildung verliehene akademische Grad „Laurea magistrale in scienze religiose“
- das von einem vom Heiligen Stuhl anerkannten Höheren Institut für Theologische Bildung verliehene (fünfjährige) Diplom „Magistero in scienze religiose“
- das Diplom eines mindestens dreijährigen Laureats gemäß der italienischen Hochschulordnung in Verbindung mit dem von einem von der Italienischen Bischofskonferenz anerkannten Institut für Theologische Bildung verliehenen Diplom
- gleichwertiger (*) ausländischer Titel

(*) Die Gleichwertigkeit / Gleichstellung des im Ausland erlangten Titels mit ist durch die Maßnahme des/der vom gegeben.

Die Gleichwertigkeit / Gleichstellung des im Ausland erlangten Titels mit ist bei am beantragt worden,

j) die vom Diözesanordinarius erteilte **kirchliche Beauftragung („missio canonica“)** oder **befristete Unterrichtserlaubnis** für den katholischen Religionsunterricht zu besitzen,

k) die vom Diözesanordinarius gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 12/1998 erteilte **Eignung als Inspektor oder Inspektorin für den katholischen Religionsunterricht an den deutschsprachigen Grund- und Sekundarschulen** zu besitzen,

l) deutscher oder
 ladinischer **Muttersprache** zu sein.
(nur für Bewerberinnen und Bewerber ladinischer Muttersprache): das Reifediplom bzw. das Diplom über die bestandene staatliche Abschlussprüfung an der Oberschule an folgender Oberschule am erworben zu haben,

m) den mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen **Zweisprachigkeitsnachweis bezogen auf das Laureat bzw. die Niveaustufe C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen („A“) oder ein gleichwertiges Sprachzertifikat oder die Anerkennung von Studientiteln im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets vom 14. Mai 2010, Nr. 86, besitzen.

Informationen finden Sie unter <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/zweisprachigkeit/default.asp>
Sie erreichen die zuständige Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen unter der Telefonnummer +39 0471 413900, E-Mail: zdp@provinz.bz.it

n) Adressenänderungen rechtzeitig mitzuteilen; das gilt auch für die elektronischen Postfächer,

o) mit der Verwaltung **bezüglich dieses Verfahrens ausschließlich** mittels folgender

PEC-Adresse

oder

E-Mail-Adresse
kommunizieren zu wollen.

Abschnitt C - beizulegende Unterlagen (verpflichtend):

- die vom Diözesanordinarius gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 12/1998 erteilte **Eignung als Inspektor oder Inspektorin für den katholischen Religionsunterricht an den deutschsprachigen Grund- und Sekundarschulen**
- **Lebenslauf** laut „Europass Vorlage“ (unterzeichnet und vollständig ausgefüllt – gilt als Ersatzerklärung)
- **Kopie eines gültigen Ausweises**

Bitte keine weiteren Unterlagen beifügen

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne des Landesgesetzes Nr. 10/1992 und Nr. 12/1998 angegeben wurden; unter anderen - für die jeweiligen Zuständigkeiten - von den Ämtern der Bildungsdirektion und der Personalabteilung des Landes, den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Direktoren und Direktorinnen der Organisationseinheiten des Landes. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung Bildungsverwaltung mit Dienstsitz in der Amba-Alagi-Straße 10 in Bozen.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: Es findet keine weitere Datenübermittlung statt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

.....

Unterschrift

.....